

Liefervereinbarungen

- (1) Der Bezugspreis ist jeweils zu Beginn der angekreuzten Einzugsperiode fällig.
- (2) Sollte nach Vertragsabschluß eine Änderung im Bezugspreis eintreten, so wird der dann gültige Bezugspreis anerkannt.
- (3) Bei Lieferstörungen infolge höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Belieferung bzw. Rückzahlung des Bezugspreises.
- (4) Kommt der Besteller mit der Zahlung des Bezugspreises in Verzug und läßt er auch eine Mahnung mit Fristsetzung unbeachtet, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für ein evtl. Mahnverfahren der Sitz des Verlages.
- (5) Das Abonnement ist frühestens nach einem Jahr kündbar, und zwar am Ende eines jeden Monats. Die Kündigung muß dem Verlag bis zum 25. des laufenden Monats schriftlich vorliegen.
- (6) Die Zustellerin (der Zusteller) ist nicht berechtigt, Abbestellungen entgegenzunehmen.
- (7) Andere Vereinbarungen als hier festgelegt, werden vom Verlag nicht anerkannt.
- (8) Mit der Abonnementbestellung treten diese Liefervereinbarungen in Kraft.